

Informationen zum juristischen Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Mit der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und weiterer Rechtsvorschriften vom 17. November 2022 (GVBl. S. 680) ist in Bayern für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1. Januar 2023 beginnen, die Möglichkeit geschaffen worden, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit abzuleisten. Voraussetzung ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten (§ 53a JAPO).

1. Antrag

Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist zusammen mit dem Bewerbungsgesuch innerhalb der nach § 46 Abs. 3 Satz 2 JAPO bestimmten Bewerbungsfrist bei dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen. Entsteht der zur Teilzeitausbildung berechtigte Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist ein Wechsel in die Teilzeitausbildung bis zum Beginn der Rechtsanwaltsstation möglich. Der Antrag ist in diesem Fall spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung zu stellen. Für den Antrag ist der auf der Homepage des Oberlandesgerichts bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Dem Antrag sind zum Nachweis des Teilzeitbeschäftigungsgrundes verschiedene Dokumente als Anlagen beizufügen, die im Antragsformular angeführt werden.

Bei einem Beginn der Teilzeitbeschäftigung nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist der Wechsel von Voll- in Teilzeit nur zum Ersten eines Monats möglich. Die Teilzeitausbildung kann nur für die gesamte (verbleibende) Dauer des Vorbereitungsdienstes bewilligt werden. Eine Rückkehr zur Vollzeitausbildung ist auch bei einem Wegfall des Grundes ausgeschlossen.

2. Ausgestaltung des Teilzeitreferendariats

Während der Teilzeitausbildung wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. Die Verpflichtung zur Teilnahme an sämtlichen Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgängen

und sonstigen Lehrgängen sowie zur Anfertigung der vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten (§ 50 JAPO) bleibt hiervon unberührt.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. Zum Ausgleich der Reduzierung des regelmäßigen Dienstes um ein Fünftel erfolgt im Anschluss an die Rechtsanwaltsstation eine zusätzliche sechsmonatige Ausbildung bei einer oder zwei Ausbildungsstellen, die vom Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung entsprechend den Belangen der Ausbildung bestimmt werden.

3. Unterhaltsbeihilfe, Urlaub und Nebentätigkeit

Während der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird die monatliche Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel gekürzt. Der Urlaubsanspruch bleibt ungekürzt bestehen.

Während des Bewilligungszeitraumes können entgeltliche Nebentätigkeiten in dem Umfang genehmigt werden, der bei einer Vollzeitbeschäftigung zulässig wäre.